Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3430

03. 01. 96

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Krieg oder Bürgerkrieg sowie allgemeine Notsituationen führen für sich genommen nicht zur Asylanerkennung. Nach § 30 Abs. 2 AsylVfG wird ein Asylantrag dann, wenn er nur mit einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung begründet wird, sogar als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, wird in zahlreichen Fällen aber nicht hinreichend geprüft.

Zwar ist infolge des sog. Asylkompromisses eine spezielle Regelung für Bürgerkriegsflüchtlinge geschaffen worden, die ihnen außerhalb des Asylverfahrens einen schnellen, befristeten Schutz verschaffen sollte. Die Umsetzung scheiterte jedoch bisher an der fehlenden Bereitschaft des Bundes, sich an den Kosten zu beteiligen. Der in § 32 a AuslG geregelte spezielle Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge kann deshalb die entstandene Schutzlücke derzeit nicht schließen.

Am Beispiel der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wird der dringende Handlungsbedarf für eine Schutzregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge offensichtlich. Durch die Nichtanwendung des § 32 a AuslG wird ihnen nunmehr seit Jahren ein wenigstens befristeter Schutz verweigert. Hinzu kommt, daß über die Asylanträge derjenigen Bosnierinnen und Bosnier, die sich im Asylverfahren befinden, aufgrund eines Entscheidungsstopps beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht entschieden wird. Nach jahrelangem Warten leben diese Flüchtlinge nun angesichts der sich verändernden Lage in ihrem Heimatland in konkreter Angst vor einer vorschnellen Abschiebung bzw. Rückführung.

Angesichts der humanitären Notlage der Betroffenen muß die nunmehr bereits seit Jahren andauernde Untätigkeit der Behörden nicht nur gegenüber bosnischen, sondern auch anderen Kriegsflüchtlingen, ein Ende finden. Ein weiteres Hinhalten der Flüchtlinge durch die Behörden wird der Verant-

wortung gegenüber schutzsuchenden Menschen, die aus Kriegen und Bürgerkriegen fliehen mußten, nicht gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einer Kostenverteilung von je 50 % zwischen Bund und Ländern immer dann zuzustimmen, wenn eine Vereinbarung nach § 32 a AuslG getroffen wird,

2. mit den Bundesländern Einvernehmen darüber zu erzielen, daß Flüchtlingen aus den Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien ein Status nach § 32a AuslG eingeräumt und dieser Status auf weitere Gruppen von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ausgedehnt wird,

3. sich der Verantwortung für den Schutz von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nicht weiterhin durch Entscheidungsstopps über Asylanträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu entziehen, wie dies gegenwärtig im Fall von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Ruanda und aus Bosnien-Herzegowina geschieht,

4. mit den Bundesländern Einvernehmen darüber zu erzielen, daß die Abschiebung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren, die in ihren Herkunftsländern mit Inhaftierungen oder anderen erheblichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben – darunter insbesondere Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien – auszusetzen und ihnen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist,

5. traumatisierten Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina (d. h. insbesondere vergewaltigten Frauen und anderen vorverfolgten Flüchtlingen, traumatisierten Kindern, Kriegsverletzten und deren Familienangehörigen) sowie Angehörigen binationaler Lebensgemeinschaften, die keinen asylrechtlichen Schutz fanden, ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von ihrem bisherigen Rechtsstatus zuzusichern.

Bonn, den 3. Januar 1996

Amke Dietert-Scheuer
Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zwar einigten sich die am Asylkompromiß beteiligten Regierungsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. sowie die SPD-Oppositionsfraktion am 6. Dezember 1992 darauf, eine Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge zu schaffen, die

diesem Personenkreis einen zeitlich befristeten Schutz außerhalb des Asylverfahrens gewähren sollte. Die Vereinbarung fand ihren gesetzlichen Niederschlag in der Schaffung des § 32a AuslG. Die Umsetzung dieses besonderen Status ist bis heute nicht erfolgt, weil die Bundesländer und der Bundesminister des Innern insbesondere in der Frage der Kostenübernahme keine Einigung erzielen konnten. Die Länder verlangen seit langem, daß Bund und Länder je zur Hälfte an den Unterbringungs- und Betreuungskosten beteiligt werden.

Bisher war die Anwendung des Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG lediglich für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina im Gespräch. Nur wenige Ausländerbehörden bzw. Bundesländer haben auf die Möglichkeit zurückgegriffen, Angehörigen dieser Personengruppe nach § 30 oder § 32 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Die Umsetzung des § 32a AuslG für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ist auch vor dem Hintergrund des Friedensabkommens von Dayton geboten, solange die praktische Umsetzung des Abkommens und die tatsächliche Sicherheit der vom Krieg betroffenen Bevölkerung noch nicht dauerhaft geklärt ist. Eine Beschränkung des Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge auf die genannte Gruppe ist jedoch nicht sachgerecht. Denn das gesetzgeberische Ziel, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem für sie vielfach chancenlosen Asylverfahren herauszunehmen, dieses zu entlasten und den Flüchtlingen, die aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, mit der Aufenthaltsbefugnis einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu verschaffen, ist auch für Flüchtlinge aus anderen Krisenregionen umzusetzen. Dies gilt z. B. für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Afghanistan, Angola, Liberia, Ruanda oder Somalia.

Die nicht erfolgte Umsetzung des § 32a AuslG hat zahlreiche bosnische Flüchtlinge ins Asylverfahren gedrängt. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird aber seit einem vom Bundesminister des Innern verhängten Entscheidungsstopp vom Juni 1993 über ihre Asylanträge nicht entschieden. Der Entscheidungsstopp wurde nach massiven öffentlichen Protesten gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes in Fällen bosnischer Frauen erlassen, die Vergewaltigungen als Asylgrund angegeben hatten. Die von der Bundesregierung vorgetragene Begründung, wonach die politischen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina sich ständig änderten und somit die Lage nicht zuverlässig beurteilt werden könne, ist aber keineswegs Bosnien-spezifisch. Für die Betroffenen bedeutet die Hinhaltetaktik der Behörden jahrelanges Warten in Rechtsunsicherheit und sozialer Perspektivlosigkeit. Ähnliches gilt für Flüchtlinge aus Ruanda. Im Falle eines Asylbewerbers aus Ruanda, dessen Familienangehörige von ruandischen Regierungstruppen getötet worden waren, hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt und zur Ausreise aufgefordert. Dies führte zu massiven öffentlichen Protesten. Auch hierauf wurde mit einem Entscheidungsstopp für Anträge ruandischer Asylsuchender reagiert. Die Entscheidungsstopps verhindern die Fortführung des Asylverfahrens,

in dem viele der Asylantragsteller aufgrund obergerichtlicher Rechtsprechung durchaus Chancen auf Anerkennung hätten. Gemeinsam mit der nicht erfolgten Umsetzung des § 32 a AuslG halten sie die Flüchtlinge über Jahre in einem unsicheren Schwebezustand, der bei vielen Betroffenen bereits zu erheblichen psychischen Folgeproblemen geführt hat. Der im Falle Bosnien-Herzegowinas erlassene bundesweite Abschiebestopp ist aber keine Alternative, denn er führt lediglich zu einer jeweils auf einige wenige Monate befristeten Duldung. Der Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 32 a ins Ausländergesetz kann er nicht gerecht werden.

Kriegsdienstverweigerung oder Desertion führen für sich genommen nicht zur Asylanerkennung. Dies gilt auch dann, wenn den Betroffenen erhebliche Strafen wie Inhaftierung oder gar die Todesstrafe drohen. Zwar stellt die drohende Todesstrafe ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 2 AuslG dar, nicht jedoch die drohende Inhaftierung. Die Entscheidung, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, sollte als Gewissensentscheidung respektiert werden, und Flüchtlingen, denen bei einer Rückkehr Sanktionen drohen, muß ein Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt werden. Nach Auffassung des UNHCR sind Wehrdienstverweigerer und Deserteure als Flüchtlinge i. S. der Genfer Flüchtlingskonvention zu behandeln, wenn sie eine unverhältnismäßig hohe Strafe zu erwarten haben, wenn die Ableistung des Wehrdienstes ihrer politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung widerspricht oder wenn sie für ihre Weigerung bestraft werden, an militärischen Aktionen teilzunehmen, die von der internationalen Staatengemeinschaft verurteilt wurden oder durch schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet sind. Dies gilt z. B. für Kriegsdienstverweigerer aus dem ehemaligen Jugoslawien. Viele Betroffene verweigern den Kriegsdienst oder desertieren, weil sie als Angehörige ethnisch gemischter Familien sich aus Gewissensgründen weigern, auf Angehörige ihrer Nationalität zu schießen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Mehrheit der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure sich einem völkerrechtswidrigen Krieg entzogen hat, der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verurteilt wurde. Im übrigen hat der Europarat am 1. Juli 1994 die Mitgliedstaaten aufgefordert, „wenn Anträge von Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien auf Schutz geprüft werden, sich bewußt zu sein, daß diese Personen schwerwiegenden Gefahren der Verfolgung unterliegen, wenn sie zurückgekehrt sind ...". Auch Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International gehen davon aus, daß Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien derzeit noch mit Prozessen und Haftstrafen zu rechnen haben.

Unabhängig von der politischen Entwicklung in Bosnien-Herzegowina wird es Gruppen von Flüchtlingen geben, denen eine Rückkehr in ihre ehemalige Heimat nicht zuzumuten ist. Hierzu zählen z. B. Flüchtlinge, die bereits selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Verfolgungen waren, Kriegsverletzte, traumatisierte Kinder und deren Familienangehörige. Ebenso wird es für viele Angehörige binationaler Lebensgemeinschaften un-

zumutbar sein, in ein Lebensumfeld zurückzukehren, in dem die ethnische Zugehörigkeit im politischen und gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle spielt. Andere europäische Staaten haben bereits Initiativen ergriffen, um diese Personengruppen zu schützen. Einige Staaten haben traumatisierte Frauen unter einen besonderen Schutz gestellt. So haben z. B. die Behörden Kanadas, Österreichs und der USA Initiativen ergriffen, wonach Vergewaltigungen und andere geschlechtsspezifische Verfolgungen als Asylgrund anerkannt werden. In Frankreich wurde Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina sogar zu über 85 % Asyl gewährt. In der Bundesrepublik lebt der angesprochene Personenkreis dagegen angesichts der jahrelangen Verweigerung von Rechten in großer Unsicherheit. Ihm jetzt ein Bleiberecht zuzusichern ist daher eine minimale Voraussetzung, um der Verantwortung gegenüber diesen Flüchtlingen noch gerecht werden zu können.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333